

einige genau umrissene *Aufgaben der neuen Institutionen*: So soll vom Ständigen Komitee die Arbeit der Studentenseelsorge erleichtert und koordiniert werden (Res. 17). Man erwartet von ihm die Bildung einer Kommission für Massenmedien (Res. 20), die Einrichtung einer asiatischen Informationsstelle nach Art einer zentralen Nachrichtenagentur (Res.

21) und schließlich eine baldige Überprüfung des „wirksamen Gebrauchs von Radio Veritas in bezug auf Überseesendungen“. Über diese Fragen wird sich wahrscheinlich eher Einigkeit erzielen lassen als über die in anderen Resolutionen ausgesprochenen „Verpflichtungen“, z. B. zur Agrarreform, zur Ausarbeitung einer Theologie der Entwicklung,

zum verpflichtenden Beispiel der Kirche in der Armutsfrage. Da es im Beschluß von Manila hieß, ein Zusammenschluß sei *dringend* erforderlich, ist zu erwarten, daß die Bischöfe den jetzt gesetzten Spielraum von einem Jahr verkürzen und schon bald im Rahmen der bisherigen Resolutionen Einigkeit über ein gemeinsames Statut zu finden suchen.

## Vorgänge und Entwicklungen

### *Das Grundgesetz der Kirche — eine kanonistische Fehlkonstruktion?*

Die vierte Fassung des Entwurfs eines Grundgesetzes der Kirche, dessen Wortlaut wir im letzten Heft veröffentlichten (vgl. Herder-Korrespondenz, ds. Jhg., S. 239—249), liegt gegenwärtig den Bischofskonferenzen zur Stellungnahme vor, die bis zum 1. September 1971 abgegeben werden soll. Diese Überlegungsfrist ist äußerst knapp bemessen, da der Text den Bischöfen erst im März dieses Jahres zugestellt wurde und sie zudem, um „Interpreten des ihrer Sorge anvertrauten Gottesvolkes zu sein“, Fachleute und Fachgremien hören sollen. H. Safran, der Vorsitzende der Limburger Diözesanversammlung, hat daher allen Vorsitzenden der Diözesanräte empfohlen, bei den Bischöfen auf eine Verlängerung des bereits für Anfang Mai festgesetzten Äußerungstermins zu drängen.

Im Begleitschreiben des Vorsitzenden der Sonderkommission, P. Felici, an die Bischofskonferenzen wird jeder einzelne Bischof aufgefordert, als einzelner brieflich auf die Frage zu antworten, ob er das Unternehmen eines Grundgesetzes für die Gesamtkirche für opportun halte, das zugleich das theologisch-juridische Fundament aller anderen Einzelgesetze der Kirche sein würde. Die grundlegende Bedeutung dieser Frage ergibt sich aus einer Andeutung der Relatio II, wonach alle von der höchsten Autorität der Kirche erlassenen Gesetze, wenn nicht ausdrücklich das Gegenteil vermerkt ist, auf der Basis des Grundgesetzes zu interpretieren seien und Gesetze, die dieses teilweise einschränken, strikt zu interpretieren seien. Alle von einer untergeordneten kirchlichen Autorität erlassenen Gesetze, die dem Grundgesetz widersprechen, seien dagegen ohne rechtliche Geltung.

#### *Die Kritik meldet sich zu Wort*

Angesichts dieses Vorhabens erscheint die Gefahr, daß der Entwurf ohne eingehende und öffentliche Diskussion auf allen Ebenen der Kirche kodifiziert wird, nicht aus der Luft gegriffen. Der Text war bisher lediglich von den 14 Mitgliedern der zentralen Arbeitsgruppe (coetus centralis consultorum) ausgearbeitet worden, und seine dritte Fassung den Kardinälen der Gesamtkommission, den Konsultoren der Glaubenskongregation sowie den Mitgliedern der Internationalen Theologenkommission zugesandt worden. Die letztere hatte jedoch, obwohl sie im Oktober 1970 in Rom zur zweiten Plenarsitzung zusammengetreten war (vgl. Herder-Korrespondenz, 24. Jhg., S. 541), angeblich aus Zeitmangel nicht darüber diskutiert. Die Bischöfe selbst stehen unter Zeitdruck. Auch eine Beratung

des Entwurfs auf ihrer Vollversammlung kann eine wirkliche Diskussion und gründliche Auseinandersetzung nicht ersetzen. Der Frankfurter Kirchenrechtler, J. G. Gerhartz, warnte deshalb vor übereilem Handeln. Erst müßten die „weitreichenden theologischen Implikationen und Konsequenzen dieses Entwurfs aufgedeckt und geklärt werden. Hier sind vor allem die Ekklesiologen gefragt. Ohne ihren Beitrag kann das Werk nicht gelingen. Die Bischöfe aber... sollten sich nicht damit begnügen, als einzelne dazu Stellung zu nehmen. Die ‚Lex fundamentalis‘ gehört auf eine Bischofssynode“ („Publik“, 7. 5. 71).

Angesichts dieser Sachlage haben die bisher bekanntgewordenen Analysen bzw. Gegenentwürfe zur vierten Fassung des Entwurfs als qualifizierte Entscheidungshilfen für die Bischöfe eine große Bedeutung. Die Diskussion ersetzen können freilich auch sie nicht. Es sind vor allem deren zwei: Der Heidelberger evangelische Kirchenrechtler A. Dombois legte im April dieses Jahres im Auftrag der Heidelberger Arbeitsgemeinschaft katholischer und evangelischer Kirchenrechtler einen Gegenentwurf vor, dessen Wortlaut den deutschen Bischöfen, den zuständigen Fachleuten sowie allen Vorsitzenden der Diözesanräte der deutschen Diözesen zugesandt wurde. Das zweite Dokument, die wohl ausführlichste Analyse des Entwurfs, arbeitete ein Team von Theologen, Kirchen- und Verfassungsrechtlern in Bologna unter der Leitung von G. Alberigo, Professor für Kirchengeschichte und Direktor des dortigen wissenschaftlichen Instituts für Kirchen- und Religionsgeschichte (Istituto per le science religiose) aus. Die Kriterien, an denen sich diese Untersuchung ausrichtete, waren die Konzilsdokumente, das ursprüngliche Programm einer Kodexreform und die Zielsetzung der Ausarbeitungskommission selbst, die vorgab, daß alle Aussagen und Vorschriften des Grundgesetzes mit den „Erklärungen und Dekreten des Zweiten Vatikanischen Konzils ‚bis ins Innerste‘ (penitus) übereinstimmen müssen“ (Relatio II, S. 120). Der mit Hilfe der EDV erstellte Vergleich erstreckt sich bis in die Wahl des Vokabulars.

Die Bilanz der *Quellenanalyse* unter formaler Rücksicht sieht im Bologneser Dokument jedoch ganz anders aus: 1. Die Hauptquellen sehr vieler Kanones des Entwurfs sind in Wirklichkeit der CIC („ganze Paragraphen oder Kanones wurden ihm nachgebildet“, z. B. 34, 42, 45, 54, 56 u. a.), päpstliche Enzykliken und das Erste Vatikanum, ohne daß diese immer als eigentliche Quellen kenntlich gemacht wurden; 2. Verweise auf Konzilstexte sind „fast nie... die wirkliche und eigentliche Quelle, da sie in einer

dem Konzilstext fremden Logik benutzt wurden; 3. Fand sich kein zusammenhängender Konzilstext, der einen Kanon inhaltlich abdeckte, so zog man einzelne aus verschiedenen Konzilsdokumenten stammende Sätze heran und reihte sie ohne Beachtung ihres ursprünglichen Zusammenhanges aneinander; 4. Bisweilen wurden in den Konzilstexten enthaltene Sätze aus anderen Quellen (CIC, Päpstliche Enzykliken, das Erste Vatikanum) zitiert oder zitierte Konzilstexte mitunter in „radikaler Weise korrigiert“; 5. Die Schrift wird als Quelle überhaupt nicht benutzt. Diesen letzteren Vorwurf suchten die Verfasser des Entwurfs mit der Begründung zu entkräften, daß in einem juristischen Dokument „die dieser Disziplin angemessene Ausdrucksweise verwandt werden“ müsse.

Zunächst stellt sich die grundsätzliche Frage nach *Möglichkeit und Opportunität* eines solchen Unternehmens. Beide sind umstritten. Am schärfsten werden beide von der Bologneser Arbeitsgruppe abgelehnt aufgrund der Ergebnisse ihrer Analyse, aber mehr noch aus grundsätzlichen Erwägungen. Diese grundsätzliche Frage scheint — zumindest nach den Erläuterungen der Relatio — in der zentralen Arbeitsgruppe überhaupt nicht zur Debatte gestanden zu haben. Als Begründung für die Möglichkeit und Opportunität eines Grundgesetzes der Kirche wird lediglich gesagt, die Kardinalskommission habe dies gewünscht und die zentrale Arbeitsgruppe sei der gleichen Meinung gewesen.

Die Frage wurde, so scheint es, nur im Hinblick auf die Möglichkeit und Opportunität eines *gemeinsamen* Grundgesetzes für die Ost- und Westkirche gestellt und im Hinblick auf eine eventuelle Schädlichkeit für die ökumenische Entwicklung. Die erste Frage wurde dabei bejaht, die zweite verneint.

Als Hauptgrund für ihre prinzipielle Ablehnung führen die Bologneser Autoren an, daß sich die Kirche als *communio* und als *Mysterium* nicht kodifizieren lasse. Der „Primat Christi über die Kirche“, den das Zweite Vatikanum „wiederentdeckt“ hat, könne durch kein Grundgesetz im Sinne einer Verfassungsnorm ersetzt werden (vgl. G. Alberigo, Ein Grundgesetz der Kirche? „Orientierung“, 30. 4. 71). Selbst in den Zeiten einer pyramidalen Kirchenvorstellung sei niemand auf den Gedanken gekommen, ein kirchliches Grundgesetz zu verfassen, da man immer zwischen dem „status ecclesiae“ (dem „konstitutiven und fundamentalen Kern der Kirche“) und den „statuta ecclesiae“ (den rechtlichen Kategorien) unterschieden habe. Der „status ecclesiae“ lasse sich nicht in rechtliche Kategorien fassen, da diese ihrer Natur nach „schematisch“, „eindimensional“, „positiv“ und „systematisch“ seien. Außerdem zeigten die in den letzten Jahren im Umlauf gesetzten Thesen über die Notwendigkeit einer „Theologisierung“, ja einer „Sakramentalisierung“ des kanonischen Rechts gerade in diesem Falle ihre Grenze und ihre Unreife.

Abgesehen von dieser grundsätzlichen Frage wird vor allem der gegenwärtige Zeitpunkt des Übergangs in der kirchlichen Entwicklung für die Abfassung eines Grundgesetzes der Kirche als denkbar ungeeignet angesehen. Auch der Frankfurter Kirchenrechtler G. Gerhartz schließt sich dieser Meinung an. „Ist die Formulierung eines Grundgesetzes jetzt schon möglich? ... Sind gewisse grundlegende Aussagen der konziliaren Ekklesiologie ... theologisch und zumal in ihrer rechtlichen Relevanz genügend durchreflektiert? Wird ein jetzt geschaffenes Grundgesetz

nicht schon bald (von der Entwicklung) überholt sein ... Oder will man gar mit Hilfe des Grundgesetzes die derzeitige Entwicklung abbremsen und überfordert und zerstört es damit — zum Schaden der Kirche?“

Demgegenüber scheinen die Heidelberger Kirchenrechtler von dieser grundsätzlichen Frage zumindest zu abstrahieren. Implizit scheinen sie aber die Möglichkeit und den Nutzen eines Grundgesetzes der Kirche mit der „Begründung zum Gegenentwurf einer *Lex fundamentalis Ecclesiae*“ zuzugestehen.

J. Gerhartz stellt den von ihm angeführten möglichen positiven Gesichtspunkten eines Grundgesetzes der Kirche skeptische Fragen gegenüber, welche die großen Gefahren und Schwierigkeiten deutlich machen, die hinter einem solchen Unternehmen stehen. Er sieht die Gefahr des ökumenischen Rückschlags und die Gefahr der „rechtlichen Erstarrung“ und Ausklammerung der Möglichkeit der Entwicklung eines ungeschriebenen Gewohnheitsrechts (ein „provisorisches“ Grundgesetz ist nach Ansicht der Arbeitsgruppe ein begrifflicher Widerspruch und wurde unzweideutig zurückgewiesen).

### „Spaltung des Kirchenbegriffes“

Abgesehen von diesen grundsätzlichen Problemen und Schwierigkeiten bietet aber auch der *Wortlaut* der vierten Fassung Anlaß zur Kritik, die hier nur in wenigen Punkten und unvollständig angedeutet werden kann. Das *Kirchenverständnis*, so stellt die Bologneser Analyse fest, stimmt mit den tragenden Grundaussagen des Konzils über die Kirche nicht überein. Bereits der Ausdruck „*ecclesiae*“, der in Kanon 1 als „Volk Gottes“ definiert wird und — wie die Relatio I behauptet — „später stets im gleichen Sinne verwandt wird“, kommt nach der Wortanalyse nur selten im Sinne von „Gemeinschaft der Gläubigen“ vor, häufiger ist er synonym mit „Gesellschaft“ und noch häufiger mit „potestas“, „Hierarchia“, „auctoritas“ oder gar „Sancta Sedes“ (vgl. z. B. Kanon 51, § 2). Insgesamt werde Kirche, vor allem im zweiten Kapitel über die Ämter, nicht immer von „Reich Gottes“ unterschieden und mehr als „societas“ denn als „communio“ aufgefaßt. Ihr Geheimnischarakter, ihre Wirklichkeit als pilgerndes Gottesvolk und ihre eschatologische Dimension würden ignoriert oder übersehen. Diese tragenden Aussagen des Konzils über den dynamischen Charakter der Kirche werden — so lautet das Ergebnis — mit dem Ziel, eine juristische Kodifizierung zu ermöglichen, übergangen. Außerdem verschiebe sich der Akzent von der göttlichen (*communio*) zur menschlichen (*societas*) Komponente der Kirche.

In ähnliche Richtung geht der Haupteinwand der Heidelberger Arbeitsgemeinschaft, die im Entwurf eine „Spaltung des Kirchenbegriffs“ feststellt, indem der „*communio* ... die virtuelle und spirituelle Mitwirkung am gesamten Leben der Kirche, an allen ihren Ämtern und Verrichtungen zugesprochen“ wird, „während andererseits als aktive Träger von Rechten allein die hierarchisch verfaßte *societas* in Erscheinung tritt. Der Hierarchie-Begriff wird nicht nur prinzipiell eingeführt, sondern zugleich praktisch im Sinne der Ausschließlichkeit ausgestaltet“. Gegen diesen Einwand, der schon im Laufe der Ausarbeitung vorgebracht worden war, wurde von den Verfassern des Grundgesetzes geltend gemacht, daß *communio* und *societas* als „komplexe untrennbare Einheit“ zu ver-

stehen sind. Diese Behauptung, so erwidern die Heidelberger Autoren, hat jedoch keinerlei Wirkung auf die konkrete Gestaltung der nachfolgend entwickelten Verfassungsordnung gehabt. Jene grundlegende *theologische* Einheit beider Begriffe „fällt in den *juristischen* Folgerungen unvermittelt auseinander“.

Dies zeigte sich vor allem darin, daß die zentrale Arbeitsgruppe den gegenwärtig im Aufbau und Ausbau befindlichen „zweiten synodalen Zug der Beratung und Mitwirkung“ im diözesanen Rätensystem nicht berücksichtigt hat. Die „konstruktive Schwierigkeit“, daß einerseits entsprechend der Verfassung der Kirche das „bischöfliche Amt“ nicht in die „Synode einbezogen und demokratisch überspielt werden“ kann, aber andererseits die Räte nicht nur bloß unverbindliche Beratungsorgane bleiben dürfen, wurde von den Verfassern des Entwurfs nicht gelöst. „Für das im Gedanken der *communitas* beschworene Miteinander ist kein konstruktiver Platz . . . Die Abweisung dieser konstruktiven Aufgabe . . . widerspricht den Intentionen des Konzils“ und „beschwört zugleich schwerwiegende Gefahren für die Kirche herauf, die für jeden politisch und geschichtlich Erfahrenen am Tage liegen.“ Daher hat die Heidelberger Arbeitsgemeinschaft die Aufnahme eines „weitreichenden“ Satzes in Kanon 29, § 2 vorgeschlagen, der die „*Verbindung zwischen Hierarchie und deliberativen Organen* als Grundsatz statuiert“:

„Ein jeder, der ein hierarchisches Amt innehat, ist, um dieses besser auszufüllen, und vorbehaltlich seiner Amtskompetenz gehalten, frei und offen mit denjenigen Räten zusammenzuarbeiten, welche seinem Amte entsprechen und zu einer solchen Ergänzung eingerichtet sind oder eingerichtet werden sollen.“

Zum Fragenkomplex *Papst — Bischöfe* kommt das Bologneser Dokument aufgrund eines bis in die Einzelheiten gehenden Textvergleiches zwischen den Aussagen des Grundgesetzes (vor allem im Abschnitt über die kirchliche Hierarchie) und denen des Konzils zu folgendem Ergebnis: „In der Substanz ist das vom Entwurf gewählte Schema dem von ‚*Lumen gentium*‘ fremd und steht im Gegensatz zu ihm. Ja, es hat sich nicht einmal an das des CIC gehalten, sondern entschied sich für eine unglaublich zentralistische und vertikalistische Ordnung der kirchlichen Hierarchie, die es faktisch noch nie in der katholischen Kirche gegeben hat und selbst in der maßgebenden und verantwortlichen ‚römischen‘ Theologie noch nie formuliert worden ist.“ Man brauche dabei nur an den Sprengstoff zu denken, der in der völlig getrennten Behandlung von Papst und ökumenischem Konzil enthalten ist. Die ökumenisch abträgliche Wirkung einer solchen Darstellung liege auf der Hand.

Weiter bemängelt die Analyse die „fundamentale“ Würde des Kardinalskollegiums (Kanon 36, § 1), das mit dem „triumphalistischen“ Prädikat eines „Senats des Papstes“ ausgezeichnet wurde, während die Bischofssynode stets „als Funktion der persönlichen Ausübung der höchsten Autorität“ gedacht werde, so daß der Verweis auf die „Sorge“ des Episkopats gegenüber der Gesamtkirche hier im Grunde als bloße Rhetorik erscheine.

Nach den Bologneser Rechtswissenschaftlern wird das Bischofsskollegium in Kanon 39 zum „Produkt der Einheit von Papst und Bischöfen“ gemacht, wodurch es in eine dualistische Perspektive gerückt werde. Dagegen ist, so betonen sie unter Verweis auf „*Lumen gentium*“ (Abschnitt 22), „das Kollegium konstitutiv auf dem von Christus ge-

wollten apostolischen Kollegium gegründet, das der Entwurf verschweigt“.

Die zentrale Bedeutung des Kirchenverständnisses zeigt sich auch im zweiten Kapitel über die Ämter der Kirche. Der Vergleich dieses Kapitels mit den entsprechenden Konzilsparallelen, den das Bologneser Institut durchgeführt hat, brachte u. a. ans Licht, daß die in Kanon 51, § 9 enthaltene Identifizierung von Kirche und Hierarchie die gesamte Behandlung der Ämter der Kirche beherrsche. Die Gabe des Geistes werde in Kanon 51, § 1 nur dem Kollegium der Zwölf zuteil. Daher hätten die verschiedenen in § 2 erwähnten Gaben, mit denen die Kirche „entsprechend der Verschiedenheit ihrer Glieder ausgestattet ist“, nur die Funktion, die folgende hierarchische Unterscheidung der Aufgaben in der Kirche hervorzuheben. Dies aber stehe in Widerspruch zu ‚*Lumen gentium*‘, Abschnitt 5 und 13. Die „Verheißung der Präsenz des Geistes in der Kirche sollte . . . nicht in einer Form zum Ausdruck kommen, daß dieser Geist wie eine Art Rechtstitel erscheint“. Dieser Meinung sind auch die Verfasser des Heidelberger Gegenentwurfs. Die Arbeitsgruppe aus Bologna stellt fest: Das pyramidal aufgefaßte Amt verliere auf dem Weg von oben nach unten an Intensität, Geltung und genauer Umschreibung. Die Ämter nehmen „vor allem die Bischöfe“ (Kanon 53, § 1), dann „auch die Presbyter“ (§ 2) und schließlich „auf ihre Weise die Gläubigen“ (Kanon 53, § 3) wahr. Es fehlt, so hebt das Bologneser Dokument hervor, eine klare Theologie der „Ämter“ des „Laien“, eine Theologie des Wortes Gottes sowie eine Pneumatologie. Die Rechte der Gläubigen sind nirgendwo zusammengefaßt. Ist von ihnen die Rede, so werden sie oft mit einer einschränkenden Klausel versehen (z. B. Kanon 13, § 3, Kanon 16—19). Damit aber werden die garantierten Rechte durch eine „sie auflösende Bedingung“ wieder hinfällig gemacht. So erklärt z. B. Kanon 23, daß der gute Ruf von niemandem auf „illegitime Weise“ verletzt werden dürfe; damit wird aber eine rechtmäßige Verletzung nicht ausgeschlossen, zumal die Entscheidung darüber, was legitim und illegitim ist, wiederum bei der kirchlichen Autorität liegt.

### *Es fehlt ein zwischenkirchliches Recht*

Mit der *ökumenischen Perspektive* des Entwurfs befaßt sich vor allem der Heidelberger Gegenentwurf. Die ökumenische Gemeinschaft sollte nach ihm durch ein solches Grundgesetz der Kirche gestärkt, nicht aber behindert oder gar lahmgelegt werden. „Kirchentrennende Unterschiede“ sollten bereits im Proömium vermieden werden. Daher wird eine Formulierung vorgeschlagen, nach der „in der Kirche Charisma und Recht von Grund auf verbunden sind“ und die den Charakter der Kirche als pilgerndes, sich stets erneuerndes und unter menschlichen Bedingungen existierendes Gottesvolk betont. Nicht gerade ökumenisch förderlich ist es nach Ansicht der Autoren, daß der Entwurf in Kapitel III über die Kirche und die menschliche Gesellschaft von der Zusammenarbeit der verschiedenen weltlichen Gesellschaften für Gerechtigkeit, Eintracht und Frieden unter den Völkern spricht, nicht aber von dem Zusammengehen auf diesem Gebiet mit den anderen christlichen Kirchen und Gemeinschaften, das ja längst besteht und zunimmt und immer wieder als wünschenswert bezeichnet wird. Es fehlen, wie darüber hinaus *J. G. Gerhartz* bedauert, „die Grundzüge eines künftigen zwischenkirchlichen Rechts. Gehören sie nicht in die ‚*Lex funda-*

mentalis? Aber sind sie schon formulierbar? Sind die theologischen Aussagen des Konzils über die nichtkatholischen Kirchen und Gemeinschaften und ihr Verhältnis zur Kirche in ihren rechtlichen Konsequenzen überhaupt schon genügend durchdacht?

Nach Ansicht der Heidelberger Autoren implizieren die vom Konzil ausgesprochenen „theologischen Gemeinsamkeiten zwischen den getrennten Kirchen“ wegen der „engen Verbindung von Dogma und Recht“ für die katholische Kirche „eine (wenn auch begrenzte und unvollkommene) Rechtsgemeinschaft zwischen den getrennten Kirchen“, die vom Grundgesetz anerkannt werden sollte. Weiter befürworten sie eine praktische Einschränkung des theoretisch unbestrittenen universalen Jurisdiktionsanspruchs der Kirche gegenüber getauften, aber mit der „katholischen Kirche niemals in Berührung gekommenen“ Christen. Diese Einschränkung soll vor allem dazu dienen, Konflikte zu vermeiden, die „dem Ansehen der Kirche, der ökumenischen Gemeinschaft wie den betroffenen Gläubigen selbst . . . abträglich sind“.

Stärker noch als in den beiden ersten Kapiteln wird im dritten Kapitel des Entwurfs über die Kirche und die menschliche Gesellschaft das verkürzte Kirchenverständnis deutlich. G. Alberigo (a. a. O.) faßt diesen Teil in seinem Urteil so zusammen: „Ein ununterbrochenes Pochen auf Vorteile, Privilegien und im besten Fall Wahrnehmung von Rechten zugunsten der Kirche. Hier kommt zum Vorschein, was man eigentlich mit dieser ‚Lex‘ beabsichtigt: Die Kirche behauptet sich erneut als Macht unter den Mächten; ihre geistliche Zielsetzung hält sie nicht zurück, sondern bestärkt sie darin, ihre Privilegien und Rechte mit sakralem Glanz zu umgeben.“ Kanon 94, § 4 (über den

Anspruch der Kirche auf den Gebrauch materieller Güter) könnte in der vorliegenden Formulierung „genauso gut und ohne substantielle Änderung für das Statut einer Aktiengesellschaft dienen; es ist somit völlig abseits von all dem, was am Konzil und danach sich tat, um dem Geist einer Kirche der Armen auf die Spur zu kommen, und sie ist erst recht weit entfernt von dem, was das Evangelium meint, wenn es sagt, die Kirche sei ‚in der Welt, aber nicht von der Welt‘.“

Ziehen wir das Fazit! Das den Bischöfen vorliegende Grundgesetz wird — darin stimmen die Stellungnahmen überein — zumindest in seiner jetzigen vierten Fassung für völlig unzureichend gehalten. Die gemäßigten Ausführungen des Heidelberger Gegenentwurfs schlagen eine „emendatio restrictiva“ des ganzen Entwurfs vor, da es für die „Wirkung des Gesetzes, seine Anerkennung und Überführung in das Leben der Kirche“ wesentlich sei, ob es „gelingt, durch eine, der Größe seines Gegenstandes entsprechende, würdige und sparsame Prägnanz zu überzeugen“. Damit aber scheinen sie der Idee eines Grundgesetzes positiv gegenüberzustehen. Ganz anderer Meinung ist dagegen das Bologneser Dokument. Lapidarisch bekennt es sich zur Absicht, nicht etwa zu einer besseren Abfassung des Schemas beizutragen, sondern den Fachleuten und Bischöfen zum Bewußtsein zu bringen, daß „die Idee eines Verfassungsgesetzes der Kirche in sich unannehmbar ist und klar und unnachgiebig abgelehnt wird“. Abgesehen von dieser bisher wohl schärfsten Ablehnung scheint — wie in letzter Zeit mehr und mehr zu hören war — eine zunehmende Zahl von Kanonisten und Theologen ein solches Projekt überhaupt für verfehlt oder zumindest für verfrüht zu halten.

## *Ist der Religionsunterricht noch zu retten?*

### Anmerkungen zu einer Synodeneingabe

Das Thema „Religionsunterricht“ steht schon seit einiger Zeit im Brennpunkt der innerkirchlichen und der inner-schulischen Auseinandersetzung. Über die Frage hinaus, ob sich schulischer Religionsunterricht als „Verkündigung“ oder „Information“ zu verstehen habe (vgl. Herder-Korrespondenz 23. Jhg., S. 357 ff.), geht die augenblickliche Diskussion immer mehr um die Grundproblematik der Berechtigung eines konfessionell ausgerichteten Religionsunterrichts an der von einer pluralistischen Gesellschaft getragenen öffentlichen Schule. In *schulischen Kreisen* ist diese Frage schon seit längerer Zeit diskutiert worden. Sie stellt sich in letzter Zeit verschärft nicht zuletzt deswegen, weil sich immer mehr Schüler „aus Gewissensgründen“ vom Religionsunterricht abmelden. Die *kirchlichen Stellungnahmen* scheinen jedoch erst durch den Strukturplan des Deutschen Bildungsrates vom 13. Februar 1970 (vgl. Herder-Korrespondenz, 24. Jhg., S. 333 ff.; ds. Jhg., S. 227 ff.) provoziert worden zu sein.

Auch ein von November 1970 bis März 1971 erstelltes Arbeitspapier der „Arbeitsgruppe Religionsunterricht für die gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland“ — die gegenwärtig wohl umfassendste Darstellung des Themas — ist von der Konfrontation mit dem Strukturplan des Deutschen Bildungsrates geprägt. Die Arbeitsgruppe, der im wesentlichen verantwortliche

Schulreferenten der Bistümer und Leiter katechetischer Ämter und Institute angehören, beabsichtigt damit, „die Synodalen zu informieren über die Aufgaben und Probleme, die sich in der konkreten Situation des Religionsunterrichts in der BRD und in West-Berlin stellen. Das Papier will zukünftigen ausführlichen Planungen den Weg ebnen.“

Erheben die Autoren also zunächst noch keinen Anspruch darauf, selbst eine neue Planung vorzulegen, so werden in dem Papier doch möglichst alle konkreten Probleme, die sich im Zusammenhang des Religionsunterrichts ergeben, angerissen und Anstöße zu einer Lösung zu geben versucht. Die Probleme werden in vier Hauptpunkten zusammengefaßt: 1. Religionsunterricht, 2. Religionslehrer, 3. Religionsunterricht und Gemeinde, 4. Einzelfragen zur Problematik der Religionspädagogik heute.

### *Was steht zur Diskussion?*

Der erste Punkt (Religionsunterricht) ist zweifellos der wichtigste und wird von der Arbeitsgruppe auch am ausführlichsten behandelt. Die Themen dieses Kapitels entspringen grundlegenden *didaktischen Überlegungen*. So lautet die erste Forderung: „Die Eigenart des Religionsunterrichts als Schulfach muß neu umschrieben und didak-